



HVBG

HVBG-Info 05/1989 vom 16.02.1989, S. 0342 - 0345, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Zurückzahlung einer Urteilsrente (§ 50 SGB X; § 97 SGG;
§§ 812, 820 BGB) - BSG-Urteil vom 09.03.1988 - 9/9a RV 24/85**

Zur Zurückzahlung einer Urteilsrente (§ 50 SGB X; § 97 SGG;
§§ 812, 820 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 09.03.1988 - 9/9a RV 24/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.03.1988 - 9/9a RV 24/85 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Sozialleistungen, die während eines Rechtsstreits auf Grund
gerichtlicher Aussetzung der Vollziehung eines
Entziehungsbescheides gezahlt wurden, hat der Empfänger nach den
Grundsätzen des Bereicherungsrechts zu erstatten.

Diese Verpflichtung wird nach Billigkeitsmaßstäben eingeschränkt.
Orientierungssatz:

Keine Erstattung einer Leistung bei Befriedigung des notwendigen
Lebensbedarfs:

Die Erstattung einer Leistung, die während eines Prozesses zur
Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs gewährt wurde, kann
nach allgemeinen Vorschriften, besonders nach dem allgemein im
Recht geltendes Grundsatz von Treu und Glauben, wegen Wegfalls der
Bereicherung verweigert werden.